

Sonderregelungen in der Jugendverbandsförderung des Kreisjugendrings München-Land aufgrund des Corona-Virus



Stand: 24. Juli 2020

Aufgrund der Lage zum Corona-Virus müssen Aktivitäten der verbandlichen Jugendarbeit (z.B. Veranstaltungen, Projekte, Fahrten und Freizeiten) verschoben, abgesagt oder in veränderter Form durchgeführt werden. Durch die Sonderregelungen soll sichergestellt werden, dass die Förderfähigkeit auch bei in veränderter Form durchgeführten Maßnahmen erhalten bleibt und entstehende Mehrkosten aufgefangen werden.

Diese Sonderregelungen sind mit den Regelungen des KJR München-Stadt so abgestimmt, dass sich in den meisten Fällen identische Regeln ergeben. **Die Regelungen gelten bis Ende des Jahres 2020.**

In veränderter Form durchgeführte Maßnahmen in den Förderbereichen

- 3.4 Gruppenfahrten
- 3.4.1 Bunte Fahrten
- 3.4.2 Kleine Fahrten

Die Förderfähigkeit einer Maßnahme bleibt erhalten, auch wenn die Teilnehmer **nicht gemeinsam übernachten**. Pro Tag müssen **mindestens 6 Stunden gemeinsames Programm** durchgeführt werden.

Werden **coronabedingte Mehrkosten** nachgewiesen, kann der Fördersatz auf bis zu **16 € pro Person** und Übernachtung erhöht werden.

Im Förderbereich

- 3.2 Aktivitäten der Verbände

können die Regelungen aus dem Bereich 3.4 analog angewendet werden. Das bedeutet insbesondere, dass auch **Tagesaktivitäten mit 8€ pro Person** bezuschusst werden können.

Bereits im März 2020 durch den Landkreis München genehmigte Sonderregelungen:

Juleica-Regelung

Zur Erfüllung der **Betreuer-Voraussetzung** wird statt einer **gültigen Jugendleiterkarte (Juleica) auch der Nachweis über die Anmeldung an einem ausgefallenen Jugendleiterkurs akzeptiert**. Der Antragsteller bleibt weiterhin für ausreichend qualifizierte Betreuer verantwortlich. Diese Regelung gilt für Maßnahmen bis Ende des Jahres 2020.

Alle Juleicas, die im Jahr 2020 ihre Gültigkeit verlieren würden, sind automatisch verlängert bis zum 31.12.2020.

Absagen oder Verschiebungen in den Förderbereichen

- 3.1 Jugendbildungsmaßnahmen
- 3.2 Aktivitäten der Verbände
- 3.3 Internationale Jugendbegegnung
- 3.4 Gruppenfahrten
 - 3.4.1 Bunte Fahrten
 - 3.4.2 Kleine Fahrten
- 3.5 Schulfahrten
- 4.2 Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern

Ausgaben für die Absage von Maßnahmen werden maximal bis zur kalkulatorischen Zuschusssumme der Maßnahme erstattet.

Kosten, die durch eine Verschiebung verursacht werden, können zusätzlich mit maximal 50% der tatsächlichen Zuschusssumme der Maßnahme erstattet werden.

Der Antragsteller hat, die entstanden Kosten nachzuweisen. Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten sind in angemessener Form zu dokumentieren.

Angaben zur geplanten Dauer, Teilnehmeranzahl und Verteilung dieser zwischen Stadt und Landkreis sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Gegebenenfalls wird auf Erfahrungswerte aus Vorjahren zurückgegriffen.

Andere Finanzierungsmöglichkeiten sind vorrangig auszuschöpfen (z.B. Versicherungen, Kultusministerium, Kulanzregeln, ...). Insbesondere die Regelungen des BJR für die Förderbereiche 3.1 Jugendbildungsmaßnahmen und 4.2 Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern zu beachten.

Regelung für den Förderbereich 3.7 Jugendarbeit mit Menschen mit Behinderung

Die **Antragsfrist zum 1. April wird ausgesetzt**. Anträge können auch später gestellt werden.